

## Bitte beachten Sie folgende Anpassungen, die sich ab dem 01.01.2017 ergeben haben:

### ■ Erhöhung des Kindergeldes (Kapitel 3.2., Seite 17, Absatz 5)

Seit dem 01.01.2017 beträgt das Kindergeld

- für das erste und zweite Kind je 192 € monatlich,
- für das dritte Kind 198 € monatlich,
- für das vierte und jedes weitere Kind je 223 € monatlich.

### ■ Erhöhung des Kinderzuschlags (Kapitel 3.2., Seite 18, Absatz 8)

Seit dem 01.01.2017 beträgt der Kinderzuschlag

- bis zu 170 € pro Kind und Monat

### ■ Erhöhung und voraussichtliche Anpassung des Unterhaltsvorschlusses (Kapitel 3.4., Seite 20, Absatz 3)

Seit dem 01.01.2017 ergeben sich folgende Unterhaltsvorschlussbeträge:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre 150 €,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahre 201 €,
- voraussichtlich ab Juli 2017 für Kinder von 12 bis 17 Jahre 268 €.

### ■ Geplante Anpassungen im Bereich Unterhaltsvorschuss ab Juli 2017

(Quelle Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Um die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss auszuweiten. Die Einigung sieht zwei bedeutende Änderungen vor:

- Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sollen ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten können. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 € verdient.
- Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten soll entfallen. Damit können Kinder ohne zeitliche Einschränkungen bis zu ihrem 18. Geburtstag Unterhaltsvorschuss erhalten.

Es ist geplant, das Gesetzgebungsverfahren im Frühjahr 2017 abzuschließen. Die Reform des Unterhaltsvorschlusses soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.



# Willkommen im Leben, Willkommen im Saarland



Ein  
Begleitheft  
für  
Eltern

• Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

**SAARLAND**



---

# WILLKOMMEN IM LEBEN, WILLKOMMEN IM SAARLAND

---

**Ein Begleitheft des Ministeriums  
für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
für Eltern**

[www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)

---



# INHALT

## HILFEN FÜR FAMILIEN

### 1. Die ersten Tage mit Ihrem Kind **5**

1.1. In der Klinik .....	5
1.2. Im Wochenbett .....	6
1.3. Die ersten Tage zu Hause .....	6
1.4. Der Babyblues .....	7
1.5. Melden Sie Ihr Baby an .....	7

### 2. Die Gesundheit Ihres Kindes **8**

2.1. Stillen und Ernährung .....	8
2.2. Sicherer und guter Schlaf .....	10
2.3. Schreien .....	11
2.4. Früherkennungsuntersuchungen .....	12
2.5. Impfungen .....	12

### 3. Wirtschaftliche Hilfen **13**

3.1. Elternzeit und Elterngeld .....	13
3.2. Kindergeld und Kindergeldzuschlag .....	16
3.3. Wohngeld .....	18
3.4. Unterhaltsvorschuss .....	20

### 4. Was tun bei Problemen **21**

4.1. Familienhebammen und weitere Fachkräfte „Frühe Hilfen“ .....	21
4.2. Notfallnummern .....	23

### 5. Adressen **24**

5.1. Kinderärztlicher Notfalldienst .....	24
5.2. Beratungsstellen .....	24
• Selbsthilfegruppen	
• Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen	
• Beratungsstellen für zugewanderte Familien	
5.3. Sozialämter .....	26

## Liebe Mütter und Väter,

die Geburt Ihres Kindes ist für Sie als Eltern ein ganz besonderes Erlebnis. Dazu gratuliere ich Ihnen von ganzem Herzen. Mutter und Vater zu werden gehört mit zu den schönsten und aufregendsten Aufgaben, die das Leben uns stellt. Nicht nur das Baby, auch eine Familie wird geboren. Aus einem Paar werden Eltern, die Verantwortung für einen kleinen Menschen tragen. Die Zeit, in der Sie und Ihr Baby einander kennenlernen, ist einzigartig und der Beginn eines neuen wunderbaren Abschnitts in Ihrem Leben.

Manchmal häufen sich die Fragen in dieser besonderen Zeit. Wieviel Schreien ist normal? Was sollte bei der Pflege beachtet werden und ab wann schläft mein Baby durch?

Neben der Freude über das neue Familienmitglied können Situationen entstehen, in denen Hilfe und Rat besonders wertvoll sind.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie dabei unterstützen, Ihre Aufgaben als Eltern selbstbewusst und optimistisch wahrzunehmen. Die Broschüre ist ein Ratgeber für Mütter und Väter, mit Antworten auf viele Fragen, die frischgebackene Eltern in ihrem Alltag beschäftigen, mit wichtigen Adressen und nützlichen Hinweisen zur Versorgung und Betreuung Ihres Babys. Außerdem finden Sie in der Broschüre Informationen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Saarland.

Mir als Familienministerin liegen unsere neuen saarländischen Erdenbürger und Sie als Familie sehr am Herzen. Ich wünsche Ihnen für Ihren neuen Lebensweg alles erdenklich Gute und viel Freude beim Lesen.

Ihre



**Monika Bachmann**  
Ministerin für Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie



## 1. Die ersten Tage mit Ihrem Kind

Die ersten Tage nach der Geburt Ihres Kindes sind etwas ganz besonderes. Jetzt fängt ein neuer Lebensabschnitt an: Die einzigartige, hochsensible, emotionale Zeit mit einem neuen kleinen Menschen. Die Zeit des einander Kennenlernens.

### 1.1. In der Klinik

Nach der Geburt bleiben Mütter in der Regel 3 bis 5 Tage im Krankenhaus, nach einem Kaiserschnitt kann es auch bis zu 7 Tage dauern. Der Verbleib in der Klinik bringt einige Vorteile mit sich und eignet sich bestens als Schutzort für den Start ins neue Familienleben. Denn junge Eltern haben vor allem bei der ersten Geburt viele Fragen.



Diese Fragen können Ihnen Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger oder Stillberaterinnen vor Ort beantworten. Sie stehen Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung und geben Ihnen Tipps zum Stillbeginn, unterstützen Sie bei der Versorgung Ihres Neugeborenen und kümmern sich um körperliche Einschränkungen, wie sie z. B. nach einem Kaiserschnitt entstehen können.

#### Tagesablauf in der Klinik

In der Regel sind junge Mütter in 1- oder 2-Bettzimmern untergebracht.

Es gibt in einigen Krankenhäusern aber auch die Möglichkeit, ein Familienzimmer zu beziehen. Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für ein Familienzimmer allerdings nicht.

Das Neugeborene wird heute meistens in einem eigenen kleinen Bett im Zimmer der Mutter untergebracht (das sogenannte „Rooming-In“). In einem zusätzlichen Säuglingszimmer kümmern sich Kinderkrankenpflegerinnen oder Kinderkrankenpfleger um Ihr Baby, wenn Sie eine Auszeit für sich brauchen. Die Entscheidungen über Ihren Tagesablauf, wann und ob Sie Hilfe von außen bei der Versorgung Ihres Babys annehmen möchten, treffen Sie weitgehend selbst.

Im Krankenhaus werden auch die ersten kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchungen Ihres Kindes (U1: direkt nach der Geburt; U2: zwischen dem dritten und zehnten Lebenstag) vorgenommen. Außerdem wird ein Hörscreening durchgeführt, das nur wenige Minuten dauert und für Ihr Baby absolut schmerzfrei ist. In den meisten Krankenhäusern gibt es zudem Angebote zur Rückbildungsgymnastik, um Bauch und Beckenboden der Mutter wieder zu stärken.

## 1.2. Im Wochenbett

Im Wochenbett haben Mutter und Kind Zeit, sich von den Anstrengungen der Geburt zu erholen. Vor allem in den ersten 10 Tagen sollte sich die Mutter schonen. Es braucht einige Wochen Zeit, bis der Körper sich von der Geburt erholt hat.

In der Zeit im Wochenbett haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind kennenzulernen, den Umgang mit ihm zu erfahren, seine Bedürfnisse wahrzunehmen und es zu umsorgen. So ist sichergestellt, dass Ihr Baby, das nun viel Geborgenheit und Nähe benötigt, die Ankunft in der Welt möglichst schonend und sanft erfährt. Sie werden schnell spüren, was Ihrem Kind fehlt und welche Bedürfnisse es wann hat.



### Tipp:

Ziehen Sie sich in den ersten Tagen etwas zurück. Sie und ihr Baby brauchen Zeit zur Erholung und ein gemütliches Nest.

## 1.3. Die ersten Tage zu Hause

Die ersten Tage nach der Geburt sind für Sie als Eltern besonders spannend. Kein Baby ist wie das andere und daher verhält sich auch jedes Baby anders. Es ist ganz normal, dass sich Mütter gerade nach der ersten Geburt oft unsicher im Umgang mit ihrem Kind fühlen. Ihre Hebamme steht Ihnen deshalb in den ersten Tagen mit Rat und Tat zur Seite. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie sich frühzeitig um die Nachsorge durch eine Hebamme kümmern. Bis zum zehnten Lebenstag des Kindes können Sie die Hebamme täglich in Anspruch nehmen, sowohl in der Klinik als auch zu Hause. Danach haben Sie Anspruch auf 16 Besuche innerhalb von 12 Wochen. Die Kosten dafür werden von der Krankenkasse übernommen. Auch in der nachfolgenden Zeit können Sie immer wieder bei Stillproblemen auf die Hebamme zurückgreifen.

Die Hebamme untersucht Ihr Baby bei ihrem ersten Hausbesuch noch einmal gründlich, um sich zu vergewissern, dass alles in Ordnung ist und um das Kind selbst kennenzulernen. Sie wird Ihnen auf Wunsch auch Tipps und Hinweise zur Pflege Ihres Babys (richtiges Wickeln und Baden, Nabelpflege) und zur Ernährung (Stillen ja oder nein, Milch mit der Flasche) geben. Auch auf Fragen, wie Sie Ihr Baby am besten halten oder tragen, wie Sie es am besten kleiden und anziehen oder was Sie tun können, wenn Ihr Baby Verdauungsschwierigkeiten hat, weiß die Hebamme die richtigen Antworten. Aber auch für die körperlichen und seelischen Nachwehen der Mutter hat die Hebamme immer ein offenes Ohr.

## 1.4. Der Babyblues

Eine Geburt kann manchmal zur Folge haben, dass Mütter wegen ihrer großen körperlichen und seelischen Anstrengungen in ein sogenanntes Stimmungslloch fallen. Dieser „Babyblues“, auch „Heultage“ genannt, tritt häufig zwischen dem dritten und zehnten Tag im Wochenbett auf und führt dazu, dass sich die Mutter wegen der hormonellen Schwankungen gereizt, niedergeschlagen oder sehr müde fühlt. Meistens ist der Babyblues jedoch nach ein paar Tagen wieder vorbei.

Sollten die Beschwerden anhalten, kann der Babyblues zu einer sogenannten „Wochenbett-Depression“ auswachsen, die leicht oder schwer ausfallen kann. In jedem Fall erfordert die Wochenbett-Depression professionelle Hilfe und Unterstützung.

Sollten Sie das Gefühl haben, dass sich die schlechten Gedanken nicht vertreiben, zögern Sie nicht und holen Sie sich Hilfe bei Ihrer Hebamme, Ihrer Ärztin oder bei Ihrem Arzt. Die Wochenbett-Depression lässt sich gut behandeln und verschwindet bei fast allen Müttern wieder vollständig.



## 1.5. Melden Sie Ihr Baby an

Ihr Baby ist da! Eigentlich möchten Sie sich jetzt nur um den neuen Erdenbürger kümmern und Ihr Kind stundenlang betrachten und umsorgen statt sich um Formalitäten zu kümmern.

**Aber:** Innerhalb einer Woche nach der Geburt muss Ihr Kind beim zuständigen Standesamt gemeldet werden, um die Geburtsurkunde zu bekommen. Das geschieht entweder durch die Mutter oder den Vater mithilfe der Geburtsbescheinigung, zu deren Ausstellung das Krankenhaus nach der Geburt gesetzlich verpflichtet ist. Wenn Sie sich für eine Hausgeburt entschieden haben, wird die Geburtsbescheinigung von der Hebamme, der Hausärztin bzw. des Hausarztes oder von der Gynäkologin bzw. dem Gynäkologen übernommen.

Mittlerweile bieten auch viele Kliniken die Anmeldung Ihres Kindes beim Standesamt als Service an. Mit der Eintragung der Geburt in das Geburtenregister wird die Existenz des Kindes offiziell festgestellt, was den Eltern mit der Geburtsurkunde bescheinigt wird. Die Geburtsurkunde ist auch bei späteren Vorgängen wichtig. Beispielsweise zur Beantragung von Kinder- oder Elterngeld, sowie Mutterschaftshilfe und auch zur Anmeldung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Schule.

### Wichtige Formalitäten nach der Geburt



- **Anmeldung des Kindes beim Standesamt durch ein sorgeberechtigtes Elternteil:**  
Innerhalb einer Woche nach der Geburt/Hier bekommen Sie die Geburtsurkunde
- **Anmeldung des Kindes beim Einwohnermeldeamt:** Sobald Sie die Geburtsurkunde haben
- **Mitteilung der Geburt beim Arbeitgeber der Mutter:** Möglichst bald nach der Geburt
- **Antrag auf Familienkrankenversicherung bei der Krankenkasse eines Elternteils:**  
Sobald die Geburtsurkunde vorliegt
- **Mitteilung über die Elternzeit der Mutter beim Arbeitgeber:**  
Spätestens 7 Wochen vor Ende des Mutterschutzes/Beginn der Elternzeit
- **Mitteilung über die Elternzeit des Vaters beim Arbeitgeber:**  
Spätestens 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn der Elternzeit
- **Beantragung von Elterngeld/ElterngeldPlus bei der Elterngeldstelle:**  
Sobald die Geburtsurkunde vorliegt

## 2. Die Gesundheit Ihres Kindes

### 2.1. Stillen und Ernährung im ersten Lebensjahr

Stillen ist für die meisten Mütter ein besonderes Erlebnis und die beste Art Ihr Baby in den ersten Lebensmonaten zu ernähren. Muttermilch ist für Ihr Baby auch die beste Nahrung. Sie enthält alle Nährstoffe in der richtigen Menge und Zusammensetzung und ist jederzeit hygienisch, richtig temperiert und kostenlos verfügbar.

Zusätzlich erfährt das Kind durch den Hautkontakt nicht nur Zuwendung, Wärme und Zärtlichkeit, sondern auch Trost und Schutz. Durch das Stillen werden Sie und Ihr Kind rasch miteinander vertraut und es hilft bei der Entwicklung einer einzigartigen Bindung.

Ob das Stillen gelingt, hängt von vielen Faktoren ab. Neben den wichtigen „technischen“ Aspekten wie der richtigen Stillposition, dem Stillbeginn, der Stilldauer oder der Anzahl der Mahlzeiten sind Geduld und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten von zentraler Bedeutung. Stress, Erwartungsdruck und Unruhe können zu Stillproblemen beitragen.

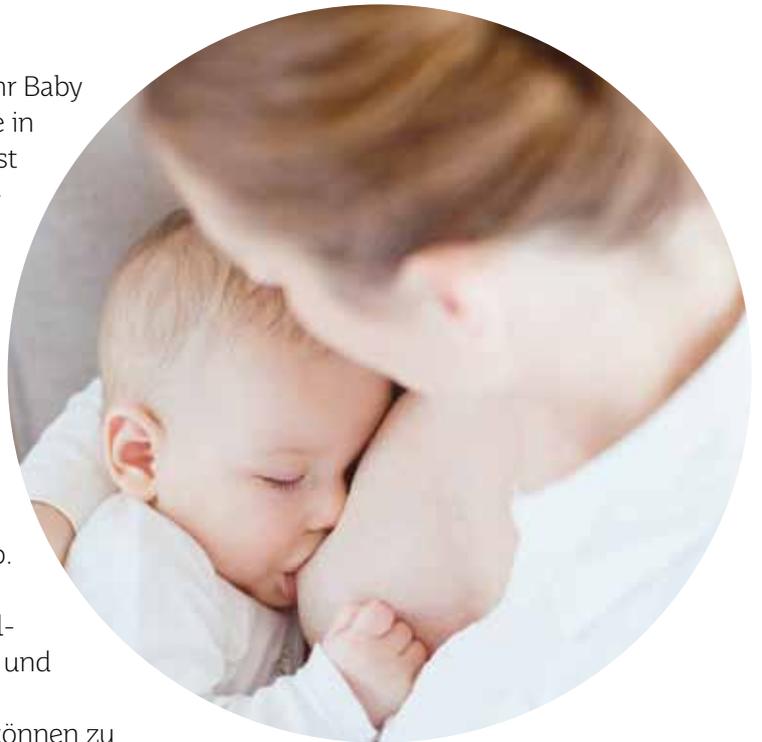
Für Mütter in der Stillzeit gibt es keine besonderen Ernährungsvorschriften. Wichtig sind eine ausgewogene Ernährung und ausreichend Flüssigkeit (Wasser oder Fruchttetee). Nikotin und Alkohol schaden dem Kind und sind tabu. Medikamente sollten nur in Absprache mit dem Arzt oder der Ärztin eingenommen werden.

Stillende Mütter haben auch die Möglichkeit, Muttermilch abzupumpen – mit der Hand (das sogenannte Ausstreichen) oder mit Hilfe einer Milchpumpe, die es in manueller oder elektrischer Ausführung gibt. So kann das Baby auch mit Muttermilch versorgt werden, wenn es für einige Stunden von der Mutter getrennt ist.

Milchpumpen gibt es im Fachhandel oder in Apotheken, die Pumpen auch zum Verleih anbieten. Kinderärztinnen oder Kinderärzte stellen Rezepte für Milchpumpen aus. Der Auffangbehälter sollte ein sterilisiertes Gefäß mit großer Öffnung sein.

Frisch abgepumpte Milch hält sich im Kühlschrank (4 Grad Celsius) bis zu 5 Tage, im Gefrierschrank bis zu 2 Wochen. Gefrorene Muttermilch wird am besten aufgetaut, wenn das Gefäß in eine Schüssel mit warmem Wasser gestellt wird. Die Mikrowelle sollte nicht verwendet werden – wird die Milch darin aufgetaut, werden Nährstoffe abgetötet.

Für stillende Mütter gibt es eine Vielzahl an Beratungs- und Unterstützungsangeboten während der gesamten Stillzeit: In der Geburtsklinik, in der Kinderarztpraxis, bei Hebammen, Still- und Laktationsberaterinnen und anderen stillenden Müttern. Wohlfahrtsverbände, Familienbildungsstätten oder Kirchengemeinden bieten häufig Stillgruppen an. Entsprechende Adressen sind bei Geburtskliniken, Hebammen, Ärztinnen oder Ärzten erhältlich.



#### Weitere Kontaktstellen:

Saarländischer Hebammenverband: [www.hebammenverband-saar.de](http://www.hebammenverband-saar.de)

Berufsverband Deutscher Laktationsberaterinnen IBCLC e.V.: [www.bdl-stillen.de](http://www.bdl-stillen.de) (regionale Suche möglich)

Stillgruppen Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen: [www.kindergesundheit-info.de/stillen](http://www.kindergesundheit-info.de/stillen)  
und [www.lalecheliga.de](http://www.lalecheliga.de) (regionale Suche möglich)



#### Flaschennahrung/Ersatzmilch?

Ihr Kind braucht in seinem ganzen ersten Lebensjahr Milchnahrung. Nicht immer können oder wollen Mütter stillen und es muss zugefüttert werden. Flaschennahrung ist bei richtiger Zubereitung hygienisch einwandfrei und eine verlässlich gute Ernährung.

Der Kinderarzt oder die Kinderärztin können beraten, welche Flaschennahrung die richtige ist. Für jede Milchnahrung gibt es eine Anleitung zur Zubereitung. Hier wird z. B. erklärt welches Wasser geeignet ist und welches Mengenverhältnis von Milchpulver und Wasser unbedingt eingehalten werden soll. Grundsätzlich ist es aus hygienischen Gründen unbedingt erforderlich die Zubereitung immer frisch und zeitnah und nicht auf Vorrat vorzunehmen. Flaschen und Sauger sollten nach jedem Gebrauch gewechselt und entsprechend gereinigt werden.

Auch bei der Flaschennahrung spielen „technische“ Aspekte wie die richtige Sitzhaltung, die Anzahl oder die Dauer der Mahlzeit eine entscheidende Rolle. Die Geburtskliniken, Hebammen und die Kinderärzte und Kinderärztinnen beraten Sie gerne. Wichtig ist dabei auch die liebevolle körperliche Zuwendung zu Ihrem Kind. Denn auch Babys, die die Flasche bekommen, möchten im Arm gehalten und angesehen werden.

Bis zur dritten Breimahlzeit reicht Milchnahrung als Flüssigkeit in der Regel aus. Zusätzliches Trinken ist nur in Ausnahmefällen nötig, etwa bei Durchfall, Fieber oder an sehr heißen Tagen. Geeignet sind neben Stille Wasser ungesüßte, dünne Früchte-, Fenchel- oder Kräutertees.

Zu Beginn des fünften Lebensmonats und spätestens zu Beginn des siebten Lebensmonats benötigt Ihr Baby zusätzlich zur Milchnahrung die sogenannte Beikost. Ihr Baby ist dazu bereit, wenn es sich z. B. dafür interessiert, was andere essen oder die Nahrung mit dem Löffel aufnehmen kann. Zur Beikost gehören Obst, Gemüse, Butter, Öl, Fleisch, Eier, Kartoffeln, Getreide und die daraus hergestellten Breie. Dabei werden die genannten Lebensmittel nicht willkürlich eingeführt, sondern zu einem bestimmten Zeitpunkt nach einem Ernährungsplan.

An das Breiessen mit dem Löffel und an die neuen Geschmäcker müssen sich die Babys erst einmal gewöhnen. Geduld, Ruhe und Gelassenheit helfen Ihnen und Ihrem Kind bei der Umstellung.

Weitere Informationen zur Ernährung Ihres Kindes im ersten Lebensjahr entnehmen Sie bitte der beiliegenden Broschüre der BZgA „das baby“.

**Zusätzliches Infomaterial zum downloaden finden Sie auch unter:**

[www.kindergesundheit-info.de/infomaterial-service/](http://www.kindergesundheit-info.de/infomaterial-service/)

## **2.2. Sicherer und guter Schlaf**

Kaum ist Ihr Baby auf der Welt, beginnt die Zeit der unruhigen Nächte. Mindestens einmal in der Nacht aufzuwachen ist für Eltern anstrengend und ungewohnt, für Babys aber normal, ja sogar lebenswichtig. Bis zum sechsten Lebensmonat wird der Schlafrhythmus noch durch Ereignisse wie Hunger oder eine volle Windel bestimmt.

Babys müssen das Schlafen erst lernen. Sie können Ihren Nachwuchs dabei unterstützen. Babys mögen Gewohnheiten und brauchen von Beginn an regelmäßige Zeiten zum Spielen, Essen und auch Schlafen. Wiederkehrende Einschlafrituale, gleicher Ort und gleiche Zeiten helfen Ihrem Baby.

Gerade in den ersten Monaten sollten Sie mit einer gewissen Gelassenheit in die Nacht gehen. Wichtig ist, dass Ihr Kind weiß, dass Sie da sind. Es ist nicht immer notwendig, das Kind sofort auf den Arm zu nehmen oder umherzutragen.

Im Gegenteil: Babys können sich daran gewöhnen, was die Nächte noch kürzer macht. Häufig reicht es aus, mit dem Kind zu reden oder es beruhigend zu streicheln. Ebenso wichtig ist die Schlafumgebung.

Das Kind sollte im ersten Jahr grundsätzlich auf dem Rücken schlafen und nie in Bauchlage. Auch die Seitenlage wird nicht empfohlen. Sobald sich das Baby alleine drehen kann, ist die eingenommene Schlafposition in Ordnung. Beim Kinderbett gilt: Weniger ist mehr. Keine Kopfkissen, keine Fellunterlagen, keine „Nestchen“, keine Kuscheltiere, keine Wärmeflasche oder Heizkissen. Eine feste, luftdurchlässige Matratze im eigenen Bett im ungeheizten (nicht unter 18 Grad), rauchfreien Elternschlafzimmer sind ideal. Ein passender Schlafsack ist besser als eine Decke. Darunter reichen Windel, Body und an kälteren Tagen ein Schlafanzug. Ein Mützchen oder eine andere Kopfbedeckung sind nicht nötig.



**Weitere Informationen zum Thema Schlafen im ersten Lebensjahr finden Sie unter:**

[www.kindergesundheit-info.de/babyschlaf](http://www.kindergesundheit-info.de/babyschlaf)  
[www.saarland.de/babyschlaf.htm](http://www.saarland.de/babyschlaf.htm)  
[www.kindergesundheit-info.de/vorbeugung-kindstod](http://www.kindergesundheit-info.de/vorbeugung-kindstod)

**Kontaktstellen im Saarland:**

**Kontaktstellen im Saarland: Ansprechpartner sind auch hier die Kinder- und Jugendärzte und -ärztinnen sowie die Hebammen.**

### 2.3. Schreien

Babys schreien aus vielen Gründen: Vor Hunger oder Müdigkeit, aus Langeweile, wegen einer vollen Windel, weil sie Zuwendung brauchen oder überreizt sind. Schreien ist häufig ein Zeichen dafür, dass das Baby sich unwohl fühlt und Nähe braucht. Häufigkeit, Dauer und Lautstärke des Schreiens können bei jedem Kind anders sein. In den ersten Lebensmonaten ist Schreien völlig normal, die Häufigkeit nimmt in den ersten 6 Lebenswochen sogar zu. Auch wenn die Schrei-Episoden in der Regel harmlos sind, können sie eine starke Belastung sein.

Umso bedeutender sind rechtzeitige Entlastung und Hilfe. Es gilt, die Ruhe zu bewahren, die Ursache für das Schreien herauszufinden und das Kind durch Blickkontakt oder Hin- und Herwiegen zu beruhigen. Auch ein Ortswechsel oder ein kleiner Spaziergang an der frischen Luft können helfen. Unterstützung durch Familie oder Freunde kann Sie entlasten und sorgt für Verschnaufpausen.

Ganz wichtig ist: Das Kind darf nie geschüttelt werden! Schon kurzes Schütteln kann zu schweren gesundheitlichen Schäden und sogar zum Tod führen. Wenn Sie das Gefühl haben, das Schreien nicht mehr aushalten zu können oder Sorge haben, ein Schreibaby zu haben, gibt es Anlaufstellen, die Beratung und Unterstützung bieten.

**Berührungen sind wichtig:**

Neugeborene brauchen Hautkontakt, um sich physisch und psychisch entwickeln zu können.

**Neben den Kinderärzten und Kinderärztinnen und Beratungsstellen gibt es sogenannte Schrei-, Säuglings- und Kleinkindambulanzen:**

**Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie**

Universitätsklinikum des Saarlandes

Ambulanz für Autismus und Säuglinge/Kleinkinder

Kirrberger Straße · Gebäude 28 · 66421 Homburg/Saar · Tel.: 06841 1614000

**Saarländisches Institut zur Aus- und Weiterbildung in Psychotherapie (SIAP)**

Säuglings- und Kleinkind-Ambulanz

Großherzog-Friedrich-Straße 35 · 66111 Saarbrücken · Tel.: 0681 38912-701

**Weitere Informationen finden Sie unter:**

[www.kindergesundheit-info.de/schreien](http://www.kindergesundheit-info.de/schreien) und [www.kindergesundheit-info.de/schreibaby](http://www.kindergesundheit-info.de/schreibaby)

## 2.4. Früherkennungsuntersuchungen

Das medizinische Vorsorgeprogramm der Früherkennungsuntersuchungen im Kindes- und Jugendalter zählt zu den sinnvollsten Angeboten in unserem Gesundheitssystem. Bei einer Früherkennung können viele Entwicklungs- und Gesundheitsstörungen sehr gut behandelt oder positiv beeinflusst werden. Das System sieht von Geburt an bis zum Jugendalter insgesamt 11 regelmäßige Untersuchungen vor, davon 6 alleine im ersten Lebensjahr. Die sogenannten U-Untersuchungen werden von Kinderärzten und Kinderärztinnen durchgeführt, da eine Reihe von Störungen nur von ihnen erkannt werden kann. Die Untersuchungen sind für Kinder und Jugendliche kostenlos und werden von den Krankenkassen bezahlt.

In einem gelben Untersuchungsheft werden alle Untersuchungen dokumentiert. Es sollte bei jedem Termin mitgeführt werden. Die Früherkennungsuntersuchungen sind eine gute Gelegenheit, um ein Vertrauensverhältnis zu Ihrem Kinderarzt bzw. Ihrer Kinderärztin aufzubauen. Der Kinderarzt bzw. die Kinderärztin bespricht genau, was untersucht wird und greift dabei auch Hinweise der Eltern auf.

Vergessen Sie das Untersuchungsheft nicht!

Weitere Informationen zum Thema Früherkennungsuntersuchungen finden Sie unter:

[www.kindergesundheit-info.de](http://www.kindergesundheit-info.de)

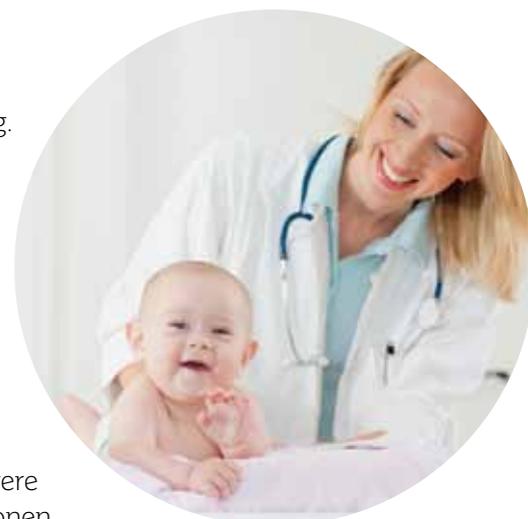
## 2.5. Impfungen

In Deutschland gibt es keine Impfpflicht. Alle Impfungen sind freiwillig. Umso wichtiger ist es, dass Sie sich umfassend informieren. Impfen ist eine der einfachsten und wirksamsten Maßnahmen zum Schutz vor schweren Infektionskrankheiten. Das Risiko einer Impfung ist viel geringer als das Risiko von Komplikationen einer Erkrankung. Moderne Impfstoffe sind wirksam, sicher und gut verträglich.

Um Ihr Kind bereits in der empfindlichen Säuglings- und Kleinkindphase gut zu schützen, sollte die Grundimmunisierung ab dem Alter von 6 Wochen beginnen. Einige Impfungen müssen auch wiederholt werden. Um einen zuverlässigen Schutz zu erreichen, sind dann mehrere Teil- und Auffrischungsimpfungen erforderlich. Auch die Kontaktpersonen sollten einen ausreichenden Impfschutz besitzen.

Um zu wissen, welche Impfungen für Kinder und Erwachsene wann wichtig sind, hat die Ständige Impfkommission (STIKO) Empfehlungen veröffentlicht. Die Kosten für alle im Kindesalter empfohlenen Impfungen werden von den Krankenkassen übernommen.

Der Kinderarzt oder die Kinderärztin berät umfassend zu allen Impfungen. Die Impftermine können auch gleichzeitig mit den Früherkennungsuntersuchungen wahrgenommen werden.



Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de)

Weitere Informationen zu den ersten beiden Kapiteln finden Sie in der Broschüre:

KURZ.KNAPP – Materialien für Eltern von Babys (0-1 Jahr) und Kleinkindern (1-3 Jahre)

In den Sprachen Deutsch, Türkisch, Russisch, Arabisch und Englisch – zum bestellen und downloaden:

[www.kindergesundheit-info.de/infomaterial-service/infomaterial/broschueren-infomaterial](http://www.kindergesundheit-info.de/infomaterial-service/infomaterial/broschueren-infomaterial)

Die Kinder- und Jugendärztlichen Dienste der Gesundheitsämter bieten ebenfalls Impfberatungen an:

**Gesundheitsamt  
des Regionalverbandes Saarbrücken**

Stengelstraße 10-12 · 66117 Saarbrücken  
**Tel.:** 0681 506-0  
**E-Mail:** gesundheitsamtsbr@rvsbr.de

**Gesundheitsamt  
des Landkreises Saarlouis**

Choisyring 5 · 66740 Saarlouis  
**Tel.:** 06831 444-700  
**E-Mail:** gesundheitsamt@kreis-saarlouis.de

**Gesundheitsamt  
des Landkreises Merzig-Wadern**

Hochwaldstraße 44 · 66663 Merzig  
**Tel.:** 06861 80-420  
**E-Mail:** gesundheitsamt@merzig-wadern.de

**Gesundheitsamt  
des Landkreises St. Wendel**

Werschweilerstraße 40 · 66606 St. Wendel  
**Tel.:** 06851 801-5301  
**E-Mail:** gesundheitsamt@lkwnd.de

**Gesundheitsamt  
des Landkreises Neunkirchen**

Lindenallee 13 · 66538 Neunkirchen  
**Tel.:** 06824 906-8828  
**E-Mail:** gesundheitsamt@landkreis-neunkirchen.de

**Gesundheitsamt  
des Saarpfalz-Kreises**

Am Forum 1 · 66424 Homburg  
**Tel.:** 06841 104-8375  
**E-Mail:** gesundheitsamt@saarpfalz-kreis.de

### 3. Wirtschaftliche Hilfen

#### 3.1. Elternzeit und Elterngeld

##### Elternzeit

###### Was ist Elternzeit?

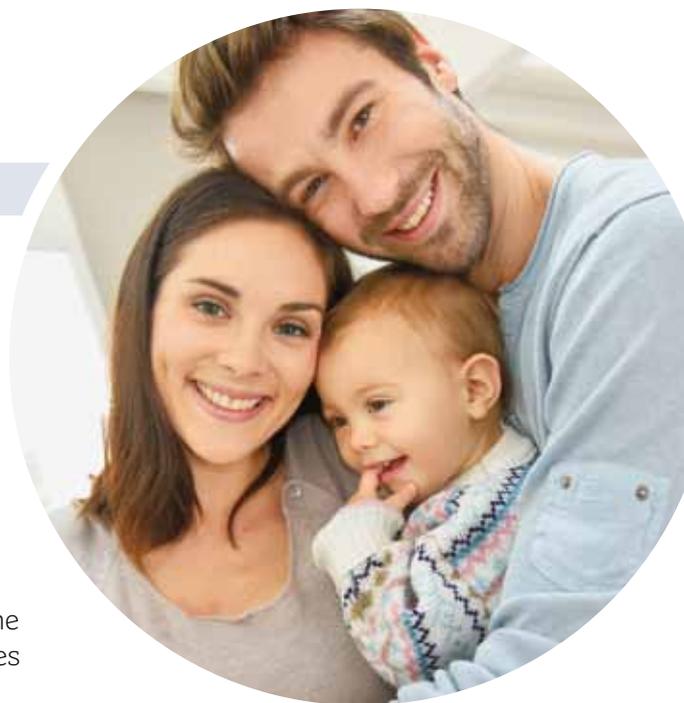
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben aufgrund des Bundeselternzeit- und Elterngeldgesetzes (BEEG) einen Anspruch auf Elternzeit, d. h. auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit aus Anlass der Geburt und zum Zweck der Betreuung ihres Kindes.

###### Wie lange gilt der Anspruch?

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes (bei angenommenen Kindern und Adoptivkindern bis zu 3 Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes).

###### Über welche Zeiträume kann man Elternzeit in Anspruch nehmen?

Für Geburten ab dem 01.07.2015 besteht die Möglichkeit, einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtsjahr des Kindes zu übertragen. Den Eltern steht es frei, wer von ihnen für welche Zeiträume Elternzeit nimmt. Grundsätzlich kann jeder Elternteil Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang der Partner oder die Partnerin die Elternzeit nutzt.



Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von jedem Elternteil allein in Anspruch genommen werden, wobei eine Aufteilung in 3 Zeitabschnitte möglich ist. Die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Ebenso ist es möglich, dass beide Elternteile die Elternzeit im Wechsel bzw. gemeinsam nehmen.

### **Wann muss Elternzeit beantragt werden?**

Elternzeit, die für einen Zeitraum innerhalb der ersten 3 Jahre nach der Geburt des Kindes (bzw. der Adoption) beantragt wird, muss spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden. Wird Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes beantragt, beträgt diese Anmeldefrist 13 Wochen. Der besondere Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer greift daran angelehnt frühestens 8 bzw. 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

### **Wie viele Stunden pro Woche darf ich arbeiten?**

Während der Elternzeit kann eine zulässige Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden.

#### **An wen wende ich mich?**

Im Saarland ist die Elterngeldstelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken, Telefon 0681 501-00, für die Beratung zur Elternzeit zuständig. Informationen finden Sie im Internet unter: [www.elterngeld.saarland.de](http://www.elterngeld.saarland.de)

## **Elterngeld**

### **Was ist Elterngeld?**

Das Elterngeld ist eine wichtige Unterstützung für Familien nach der Geburt eines Kindes. Es werden das Basiselterngeld und das ElterngeldPlus nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unterschieden. Das Basiselterngeld bzw. das ElterngeldPlus ersetzt – jedenfalls zu einem Teil – das Einkommen, das während der Elternzeit wegfällt (Entgeltersatzleistung). Auch die Bezugsdauer, d. h. der Zeitraum, für welchen diese Unterstützungen in Anspruch genommen werden können, unterscheidet sich. Es ist möglich, die beiden Leistungsarten miteinander zu kombinieren.

### **Was ist Basiselterngeld, was ist ElterngeldPlus?**

Basiselterngeld erhalten Eltern für einen Zeitraum von bis zu 12 bzw. 14 Monaten, wenn sie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben.

ElterngeldPlus ist vor allem für Eltern interessant, die während des Bezuges in Teilzeit arbeiten möchten. Es berechnet sich grundsätzlich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrages, der ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustehen würde.

Dafür kann der Leistungszeitraum verdoppelt werden, denn ein Basiselterngeld-Monat entspricht 2 ElterngeldPlus-Monaten.

### **Wer kann Elterngeld beziehen?**

Nicht nur die leiblichen Eltern haben einen Anspruch auf diese Unterstützung.

Elterngeld können ebenso beziehen:

- Adoptiveltern,
- Personen, die ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben,
- „Noch-Nicht-Väter“, wenn sie mit einem Kind in einem Haushalt leben und die von ihnen erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam ist oder über die von ihnen beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde,
- Verwandte bis dritten Grades (z. B. Großeltern, Onkel, Tanten) in Ausnahmefällen, wenn die Eltern des Kindes schwer erkrankt, schwer behindert oder verstorben sind.

### Sonstige Voraussetzungen

Elterngeld können nur diejenigen beantragen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ausnahmen sind möglich, beispielsweise bei Grenzgängern mit einem Beschäftigungsverhältnis in Deutschland.

### Weitere Voraussetzungen sind:

- die Antragstellerin oder der Antragsteller betreut und erzieht das Kind selbst und lebt mit ihm in einem Haushalt,
- sie oder er übt keine oder keine volle Erwerbstätigkeit aus (Ausnahme: Berufsausbildung).

### Wie hoch ist das Elterngeld?

Basiselterngeld wird in Höhe von mindestens 300 € bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 € monatlich gezahlt. Beim ElterngeldPlus beträgt der Mindestbetrag 150 € und der Höchstbetrag 900 € monatlich. Den Mindestbetrag erhalten auch Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht gearbeitet haben. Die tatsächliche Höhe des Elterngeldes bemisst sich nach der Höhe des Einkommens vor Geburt des Kindes.

Genauere Informationen zum Elterngeld erhalten Sie bei der Elterngeldstelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Kontakt siehe Seite 16 > blauer Kasten).

### Darf ich hinzuverdienen?

Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche steht einem Anspruch auf Elterngeld nicht grundsätzlich entgegen. Allerdings wird das Einkommen aus der Teilzeitarbeit auf das zustehende Elterngeld angerechnet. Dies gilt auch für Einkommen aus einem Minijob (geringfügige Beschäftigung).

### In welchem Zeitraum kann das Elterngeld genutzt werden?

Basiselterngeld kann in der Rahmenfrist von der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden, ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat hinaus. Bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Geburtsdatums das Datum der Aufnahme bei der berechtigten Person.

Sie als Eltern haben insgesamt Anspruch auf 12 Monatsbeträge Basiselterngeld. Sie haben Anspruch auf 2 weitere Monatsbeträge Basiselterngeld (Partnermonate), wenn für 2 Monate bei zumindest einem Elternteil eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt.

Ein Elternteil kann grundsätzlich höchstens für 12 Monate Basiselterngeld beantragen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen steht einem Elternteil alleine für 14 Monate Basiselterngeld zu, z. B. Alleinerziehende, bei denen die Voraussetzungen des Entlastungsbetrages nach § 24b Einkommensteuergesetz (Steuerklasse 2) vorliegen und deren Erwerbseinkommen sich nach der Geburt des Kindes mindert. Der Mindestbezugszeitraum beträgt 2 Monate.

### Was ist der Partnerschaftsbonus?

4 zusätzliche Monate ElterngeldPlus in Form des Partnerschaftsbonus können Eltern erhalten, die in 4 aufeinander folgenden Lebensmonaten gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden ausüben. Auch Alleinerziehende können den Bonus in Anspruch nehmen, wenn sie in diesem Umfang erwerbstätig sind.

### Wie beantrage ich Elterngeld?

Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Welche Stelle zuständig ist, richtet sich nach



Ihrem Wohnort. Rückwirkend kann Elterngeld nur für die letzten 3 Monate vor Beginn des Monats geleistet werden, in dem der Antrag eingegangen ist.

### Was ist steuerlich zu beachten?

Aus steuerlicher Sicht ist zu beachten, dass das Elterngeld steuerfrei ist, jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt unterliegt. Das bedeutet, dass das Elterngeld bei der Ermittlung des Steuersatzes im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt wird. Der so ermittelte Steuersatz wird sodann auf das zu versteuernde Einkommen ohne Elterngeld angewandt.

#### An wen wende ich mich?

Im Saarland ist die Elterngeldstelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken, Telefon 0681 501-00, für die Bearbeitung des Elterngeldes zuständig. Informationen und Antragsformulare finden Sie im Internet unter: [www.elterngeld.saarland.de](http://www.elterngeld.saarland.de)

## 3.2. Kindergeld und Kindergeldzuschlag

### Kindergeld

#### Was ist Kindergeld?

Das Kindergeld dient der Steuerfreistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Das Existenzminimum umfasst auch den Betrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung des Kindes. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familien. Im laufenden Kalenderjahr wird das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz monatlich gezahlt. Parallel nimmt das Finanzamt bei der Einkommenssteuerveranlagung nachträglich eine Günstigerprüfung zwischen ausgezahltem Kindergeld und Kinderfreibeträgen vor. Ergibt sich hierbei, dass der Steuervorteil aufgrund des Kinderfreibetrages höher ist als das Kindergeld, wird dem Steuerpflichtigen der überschießende Betrag ausgezahlt bzw. mit der Steuerschuld verrechnet.

#### Wann und wie lange besteht ein Anspruch auf Kindergeld?

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

**Ausnahmen:** Ältere Kinder werden z. B. berücksichtigt, wenn

- sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und arbeitssuchend gemeldet sind,
- sie sich aufgrund einer Behinderung nicht selbständig unterhalten können (ohne Altersbegrenzung),
- sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden, eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen können, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten oder sich in einer Übergangszeit (bis 4 Monate) zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden.

#### Wer hat einen Kindergeldanspruch?

Deutsche Staatsangehörige erhalten nach dem Einkommenssteuergesetz grundsätzlich Kindergeld, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer gelten besondere Regularien. Hierzu gibt es von der Bundesagentur für Arbeit ein „Merkblatt über Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)“ im Internet unter: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

Einen Anspruch auf Kindergeld haben ebenfalls in Deutschland wohnende ausländische Staatsangehörige mit gültiger Niederlassungserlaubnis und solche mit bestimmten Aufenthaltstiteln. Weitere Ausnahmen gelten für ausländische Staatsbürger auf Grundlage von über- oder zwischenstaatlicher Abkommen, wenn sie in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten. Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber können ebenfalls Kindergeld erhalten.

### An wen wird das Geld gezahlt?

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese selbst bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel durch die Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit.

### Wie hoch ist das Kindergeld?

Seit dem 01.01.2016 beträgt das Kindergeld

- für das erste und zweite Kind je 190 € monatlich,
- für das dritte Kind 196 € monatlich,
- für das vierte und jedes weitere Kind je 221 € monatlich.

### Wie bekomme ich Kindergeld?

Das Kindergeld wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der grundsätzlich an die jeweilige Familienkasse zu richten ist.

**Kindergeld steht nicht zu**, wenn für ein Kind ein Anspruch besteht auf:

- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und dem Kindergeld, der Kinderzulage bzw. dem Kinderzuschuss vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die dem Kindergeld vergleichbar sind.



### An wen wende ich mich?

Weitere Auskünfte im Saarland erteilen die bei den regionalen Agenturen für Arbeit eingerichteten Familienkassen bzw. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Arbeitgeber.

## Agenturen für Arbeit und Jobcenter Saarland

### Regionalverband Saarbrücken

Hafenstraße 18 · 66111 Saarbrücken  
**Tel.:** 0681 75595-100  
**E-Mail:** Jobcenter-Saarbruecken@jobcenter-ge.de  
**Besucheradresse:**  
Hafenstraße 18 · 66111 Saarbrücken

### Landkreis Saarlouis

Bahnhofsallee 4 · 66740 Saarlouis  
**Tel.:** 06831 444-8000  
**E-Mail:** Jobcenter-SLS@kreis-saarlouis.de  
**Besucheradresse:**  
Ludwigstraße 10 · 66740 Saarlouis

### Landkreis Merzig-Wadern

Torstraße 28 · 66663 Merzig  
**Tel.:** 06861 7701-0  
**E-Mail:** Jobcenter-Merzig-Wadem@jobcenter-ge.de  
**Besucheradresse:**  
Saarbrücker Allee 1 · 66663 Merzig

### Landkreis St. Wendel

**Arbeitsförderung**  
Tritschlerstraße 5 · 66606 St. Wendel  
**Tel.:** 06851 801-3000 · **E-Mail:** job@lkwnd.de  
**Besucheradresse:**  
Wendalinusstraße 5-7 · 66606 St. Wendel

### Landkreis Neunkirchen

Ringstraße 1 · 66538 Neunkirchen  
**Tel.:** 06821 204819  
**E-Mail:** Jobcenter-Neunkirchen@jobcenter-ge.de  
**Besucheradresse:**  
Ringstraße 1 · 66538 Neunkirchen

### Saarpfalz-Kreis

Talstraße 57 · 66424 Homburg  
**Tel.:** 06841 9223-0  
**E-Mail:** Jobcenter-SPK@jobcenter-saarpfalz.de  
**Besucheradresse:**  
Richard-Wagner-Straße 26 · 66424 Homburg

**Aktuelle und weitere Informationen zur Erreichbarkeit der Jobcenter und ihrer Geschäftsstellen sind unter folgenden Links zu finden:**

[www.buergerdienste-saar.de](http://www.buergerdienste-saar.de) > Behördenwegweiser > Sozial- & Jugendbehörden > Jobcenter

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Schnellzugriff > Dienststelle vor Ort > Saarland

[www.jobcenter-rvsbr.de](http://www.jobcenter-rvsbr.de)

[www.kreis-saarlouis.de](http://www.kreis-saarlouis.de) > Soziales > Jobcenter

[www.saarpfalz-kreis.de](http://www.saarpfalz-kreis.de) > Arbeit > Jobcenter im Saarpfalz-Kreis

[www.landkreis-st-wendel.de](http://www.landkreis-st-wendel.de) > Kommunale Arbeitsförderung Jobcenter

## Kinderzuschlag

### Was ist der Kinderzuschlag?

Bei dem Kinderzuschlag handelt es sich um eine familienpolitische Leistung, auf die gering verdienende Eltern seit dem 01.01.2005 einen Anspruch haben. Er unterstützt Familien mit einem niedrigen Einkommen. Durch ihn können viele erwerbstätige Eltern den Bezug von Arbeitslosengeld II vermeiden. Der Zuschlag hilft damit gezielt den Eltern, die aktiv für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen.

**Seit 01.07.2016 beträgt der Kinderzuschlag bis zu 160 € pro Kind und Monat.**

### Wer hat Anspruch auf Kinderzuschlag?

Der Anspruch besteht für die unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die im Haushalt der Eltern leben. Eltern, die genug verdienen, um ihren eigenen Bedarf zu decken, nicht aber den ihrer Kinder, erhalten Kinderzuschlag.

### Gibt es Einkommensgrenzen?

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 € und für Alleinerziehende 600 € (ohne Wohn- und Kindergeld).

### Wie bekomme ich den Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag muss schriftlich beantragt werden. Antragsformulare sind bei den Familienkassen der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit erhältlich. Die Familienkasse prüft dann, ob ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags besteht.

### An wen wende ich mich?

Weitere Auskünfte im Saarland erteilen die bei den regionalen Agenturen für Arbeit eingerichteten Familienkassen bzw. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Arbeitgeber (Siehe Agenturen für Arbeit und Jobcenter > Seite 17).

## 3.3. Wohngeld

### Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist eine finanzielle Hilfe des Staates, um Bürgerinnen und Bürgern mit einem niedrigen Einkommen dauerhaft ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu ermöglichen. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

### Wie wird es gezahlt?

Wohngeld wird als Mietzuschuss oder als Lastenzuschuss gezahlt. Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers erhalten einen Mietzuschuss. Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung

erhalten einen Lastenzuschuss. Voraussetzung ist, dass Mieter bzw. Eigentümer den Wohnraum selbst nutzen und die Miete bzw. die Belastung hierfür aufbringen.

### **Wann habe ich einen Anspruch?**

Ob und in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben, ist von 3 Faktoren abhängig:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Die Höhe des Wohngelds ergibt sich aus der Wohngeldformel (§ 19 WoGG).

### **Wie viel Unterstützung erhalten Familien?**

Jedes Kind erhöht die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und damit das Wohngeld. Kindergeld und Kinderzuschlag bleiben bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung in voller Höhe, Elterngeld grundsätzlich bis zu einer Höhe von 300 € bzw. bei doppelter Bezugsdauer des Elterngeldes von 150 €, unberücksichtigt.

Dies bedeutet: Diese Leistungen erhöhen insoweit das Gesamteinkommen nicht. Alleinerziehende erhalten für jedes Kind unter 12 Jahren einen Freibetrag. Für Kinder zwischen 16 und 24 Jahren mit eigenem Einkommen gibt es ebenfalls einen Freibetrag in Höhe des Einkommens, höchstens jedoch 600 € im Jahr.

Seit dem 01.01.2011 können Eltern die Wohngeld beziehen für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.



### **Wie bekomme ich Wohngeld?**

Wohngeld wird nur auf Antrag geleistet. Wichtig ist der Termin der Antragstellung, denn in der Regel wird das Wohngeld erst vom Beginn des Monats an geleistet, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingegangen ist. Den Antrag für den selbst genutzten Wohnraum können nur die Mieter bzw. Eigentümer als wohngeldberechtigte Personen stellen. Erfüllen mehrere Haushaltsmitglieder diese Voraussetzung, wird vermutet, dass die antragstellende Person von den anderen Haushaltsmitgliedern zur wohngeldberechtigten Personen bestimmt worden ist.

## Wo kann ich Wohngeld beantragen?

Zuständige Behörde für den Wohngeldantrag ist im Saarland die jeweilige Verwaltung des Landkreises bzw. des Regionalverbandes, in der Sie wohnen. Dort erhalten Sie nähere Auskünfte und die Antragsformulare.

### Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.saarland.de](http://www.saarland.de) unter dem Stichwort „Wohngeld“

## Landratsämter

### Regionalverband Saarbrücken

Schlossplatz 1-15 · 66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681 506-0

### Landkreis Saarlouis

Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6 · 66740 Saarlouis  
Tel.: 06831 444-0

### Landkreis Merzig-Wadern

Bahnhofstraße 44 · 66663 Merzig  
Tel.: 06861 80-0

### Landkreis St. Wendel

Mommstraße 21-31 · 66606 St. Wendel  
Tel.: 06851 801-0

### Landkreis Neunkirchen

Wilhelm-Heinrich-Straße 36 · 66564 Ottweiler  
Tel.: 06824 906-0

### Saarpfalz-Kreis

Am Forum 1 · 66424 Homburg  
Tel.: 06841 104-0

## 3.4. Unterhaltsvorschuss

### Was versteht man unter Unterhaltsvorschuss?

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen.

### Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Diesen erhält ein Kind, wenn es in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil nicht, nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß § 1612a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhält und das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich wie der Unterhalt nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt. Auf den Mindestunterhalt wird das volle Kindergeld für ein erstes Kind angerechnet. Seit dem 01.01.2016 ergeben sich folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahren 145 € monatlich,
- für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren 194 € monatlich.

### Was wird abgezogen?

Von den genannten Unterhaltsvorschussbeträgen werden

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält, abgezogen.



## Wie lange wird Unterhaltszuschuss gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind 12 Jahre alt wird. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist.

## Wo kann ich Unterhaltszuschuss beantragen?

Weitere Auskünfte im Saarland erteilen die Unterhaltsvorschussstellen der Jugendämter.

### Jugendämter des Saarlandes

<b>Regionalverband Saarbrücken</b> <b>Jugendamt</b> Heuduckstraße 1 · 66117 Saarbrücken <b>Tel.:</b> 0681 506-5555 <b>Fax:</b> 0681 506-5190, -255 <b>E-Mail:</b> jugendamt@rvsbr.de	<b>Landkreis Saarlouis</b> <b>Kreisjugendamt</b> Prof.-Notton-Straße 2 · 66740 Saarlouis <b>Tel.:</b> 06831 444-555, -216 <b>Fax:</b> 06831 444-600 <b>E-Mail:</b> amt51@kreis-saarlouis.de
<b>Landkreis Merzig-Wadern</b> <b>Kreisjugendamt – Landratsamt</b> Bahnhofstraße 44 · 66663 Merzig <b>Tel.:</b> 06861 80-160 · <b>Fax:</b> 06861 80-335 <b>E-Mail:</b> jugendamt@merzig-wadern.de	<b>Landkreis St. Wendel</b> <b>Kreisjugendamt – Landratsamt</b> Mommstraße 25 · 66606 St. Wendel <b>Tel.:</b> 06851 801-5101 · <b>Fax:</b> 06851 801-440 <b>E-Mail:</b> info@kwnd.de
<b>Landkreis Neunkirchen</b> <b>Kreisjugendamt</b> Saarbrücker Straße 1 · 66538 Neunkirchen <b>Tel.:</b> 06824 906-7300 <b>Fax:</b> 06824 906-7304, -7288 <b>E-Mail:</b> jugendamt@landkreis-neunkirchen.de	<b>Saarpfalz-Kreis</b> <b>Jugendamt – Landratsamt</b> Am Forum 1 · 66424 Homburg <b>Tel.:</b> 06841 104-8103 <b>Fax:</b> 06841 1048-7522 <b>E-Mail:</b> K407@saarpfalz-kreis.de

## 4. Was tun bei Problemen?

### 4.1. Familienhebammen und weitere Fachkräfte „Frühe Hilfen“

Wenn ein Kind zur Welt kommt, beginnt für die ganze Familie eine neue Lebensphase. Das Zusammenleben mit Kindern ist wunderschön, aber es ist auch manchmal anstrengend und ganz anders als Sie es sich als Eltern vorgestellt haben.

Die Zeit um Schwangerschaft und Geburt bringt viele neue Erfahrungen mit sich, sie stellt aber auch neue Anforderungen. Hier müssen Sie sich erst einmal zurechtfinden.

Ein gutes soziales Netzwerk aus Familie, Freunden und Nachbarn erleichtert die Bewältigung dieser neuen Aufgabe. Leider ist ein solches Netzwerk aber nicht immer vorhanden und nicht alle Eltern haben ausreichend persönliche Ressourcen, um die neuen Belastungen zu bewältigen.

Besonders in Lebenssituationen wie einer Frühgeburt, bei Krankheit oder Veränderung des gewohnten sozialen Umfeldes oder Trennung ist es gut, Unterstützung zu bekommen.

Erfahrene Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder -pfleger haben umfangreiche Kenntnisse über soziale und gesundheitliche Angebote in Ihrem Landkreis.



Sie können Ihnen demnach als Lotsin beratend zur Seite stehen und Sie an weitere Hilfsangebote anbinden. Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen besuchen und beraten im häuslichen Umfeld. Sie können in der Familie aufsuchend bis zu einem Jahr tätig sein, bei Bedarf auch länger.

Das Angebot ist kostenlos und die Familienhebammen sowie die Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen unterliegen einer Schweigepflicht.



Sie stehen zur Verfügung

- bei Fragen rund um die Schwangerschaft und Geburt,
- bei Fragen zur Ernährung und Pflege des Kindes,
- bei Fragen zur Entwicklung des Kindes,
- bei Unsicherheiten im Umgang mit dem Kind,
- in schwierigen familiären Situationen,
- als Begleitung zu ärztlichen Terminen (z. B. Kinderarzt bzw. Kinderärztin),
- bei der Bewältigung von Alltagsherausforderungen,
- in schwierigen oder belastenden Situationen und
- bei der Strukturierung des Alltags (z. B. Haushaltsführung).

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der im ganzen Land eingerichteten Koordinierungsstellen stehen für eine Kontaktaufnahme vertrauensvoll zur Verfügung:

#### Regionalverband Saarbrücken

##### Jugendhilfe:

Tel.: 0681 5065260 · Fax: 0681 5065393

E-Mail: [fruehehilfen@rvsbr.de](mailto:fruehehilfen@rvsbr.de)

##### Gesundheitshilfe:

Tel.: 0681 5065409 · Fax: 0681 5065393

#### Landkreis Saarlouis

##### Jugendhilfe:

Tel.: 06831 444535 · Fax: 06831 444600

E-Mail: [fruehehilfen-jugendhilfe@kreis-saarlouis.de](mailto:fruehehilfen-jugendhilfe@kreis-saarlouis.de)

##### Gesundheitshilfe:

Tel.: 06831 444738 · Fax: 06831 444712

E-Mail: [fruehehilfen-gesundheitshilfe@kreis-saarlouis.de](mailto:fruehehilfen-gesundheitshilfe@kreis-saarlouis.de)

#### Landkreis Merzig-Wadern

##### Jugendhilfe:

Tel.: 06861 80173 · Fax: 06861 80365

E-Mail: [info-fruehehilfen@merzig-wadern.de](mailto:info-fruehehilfen@merzig-wadern.de)

##### Gesundheitshilfe:

Tel.: 06861 80419 · Fax: 06861 80414

#### Landkreis St. Wendel

##### Jugendhilfe:

Tel.: 06851 8015319 · Fax: 06851 8015190

E-Mail: [fruehehilfen@lkwnd.de](mailto:fruehehilfen@lkwnd.de)

##### Gesundheitshilfe:

Tel.: 06851 8015328 · Fax: 06851 8015390

### Landkreis Neunkirchen

**Jugendhilfe:**

Tel.: 06824 9067219 · Fax: 06824 9067239

E-Mail: [fruehe-hilfen@landkreis-neunkirchen.de](mailto:fruehe-hilfen@landkreis-neunkirchen.de)

**Gesundheitshilfe:**

Tel.: 06824 9068856 · Fax: 06824 9068824

### Saarpfalz-Kreis

**Jugendhilfe:**

Tel.: 06841 7778318 · Fax: 06841 7778333

E-Mail: [fruehehilfen@saarpfalz-kreis.de](mailto:fruehehilfen@saarpfalz-kreis.de)

**Gesundheitshilfe:**

Tel.: 06841 1048331 · Fax: 06841 1047501

### Landeskoordinierungsstelle

**KompetenzZentrum Frühe Hilfen:** Franz-Josef-Röder-Straße 23 · 66119 Saarbrücken

Tel.: 0681 501-3123 · E-Mail: [fruehehilfen@soziales.saarland.de](mailto:fruehehilfen@soziales.saarland.de) · [www.fruehe-hilfen.saarland.de](http://www.fruehe-hilfen.saarland.de)

## 4.2. Notfallnummern

Einen Notfall zu erleben, daran möchte niemand denken! Im Alltag verdrängen wir gerne solche Situationen und so vergeht im Notfall oftmals kostbare Zeit, bis die richtigen Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen gefunden sind. Um dies zu vermeiden, sollte jeder Erwachsene die wichtigsten Telefonnummern parat haben und die Grundregeln bei Unfällen kennen.

Merken Sie sich für den Notfall die „fünf W´s“:

- **Wer ruft an?** Geben Sie Ihren Namen an.
- **Wo sind Sie?** Geben Sie Ihre genaue Anschrift an bzw. den Ort, an dem Sie sich befinden.
- **Was ist passiert?** Beschreiben Sie in knappen Worten den Unfall.
- **Wie viele Verletzte?** Nennen Sie bei Kindern unbedingt das Alter.
- **Welche Verletzung liegt vor?** Beschreiben Sie nach Ihrer Beobachtung die Schwere der Verletzung (Kind atmet nicht, hat sich verbrüht, Stromschlag, Sturz mit Arm- oder Beinbruch und so weiter).

Schneiden Sie sich diesen Abschnitt gerne aus und halten ihn für den Notfall griffbereit. Hängen Sie ihn doch einfach gut sichtbar an den Kühlschrank.



**Notruf: 19222**

von Mobiltelefonen **0681 19222**

**Giftzentrale: 06841 19240**



## 5. Adressen

### 5.1. Kinderärztlicher Notfalldienst

Zur kinderärztlichen Notfallversorgung steht in den sprechstundenfreien Zeiten der ärztliche Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte zur Verfügung. Wie dieser zu erreichen ist, entnehmen Sie bitte der örtlichen Tagespresse.

Darüber hinaus wurden zur Verbesserung der kinderärztlichen Notfallversorgung im Saarland Bereitschaftsdienstpraxen für Kinder und Jugendliche eingerichtet.

---

#### Saarbrücken – Klinikum am Winterberg

Winterberg 1 · 66119 Saarbrücken · **Tel.:** 0681 963-3000

---

#### Homburg/Neunkirchen – Marienhausklinikum St. Josef Kohlhof

Klinikweg 1-5 · 66539 Neunkirchen · **Tel.:** 06821 363-2002

---

#### Saarlouis – Marienhaus Klinikum

Kapuzinerstraße 4 · 66740 Saarlouis · **Tel.:** 06831 125-7883

---

#### Diese stehen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- am Wochenende von Samstagmorgen 8.00 Uhr bis Montagmorgen 8.00 Uhr
- an jedem Feiertag von 8.00 morgens bis um 8.00 Uhr des Folgetages
- außerdem an Heiligabend, Silvester und Rosenmontag, sowie an Brückentagen von 8.00 morgens bis um 8.00 Uhr des Folgetages

Patienten erhalten durch diese Bereitschaftsdienstpraxen die Möglichkeit, sich außerhalb der Praxisöffnungszeiten medizinisch behandeln zu lassen, ohne dass damit ein Krankenhausaufenthalt verbunden ist.

An Wochentagen ist jeder Kinder- und Jugendarzt bzw. jede Kinder- und Jugendärztin auch außerhalb der normalen Sprechstundenzeiten für seine Patienten und Patientinnen unter der Praxis-Telefonnummer zu erreichen.

---

#### Notruf:

- Rettungsleitstelle: **Tel.:** 19 222, von Mobil: 0681 19 222
- Informations- und Beratungszentrum für Vergiftungen der Universitätskinderklinik Homburg: **Tel.:** 06841 19240

### 5.2. Beratungsstellen

#### Selbsthilfegruppen

Im Hinblick darauf, dass der Bereich der Selbsthilfegruppen immer in Bewegung ist, wird auf folgende zentrale Adresse verwiesen:

- **Landesvereinigung SELBSTHILFE e. V.**

**Die Geschäftsstelle:** Landesvereinigung SELBSTHILFE e. V. · Futterstraße 27 · 66111 Saarbrücken  
**Sekretariat:** **Tel.:** 0681 9102423 · **Fax:** 0681 96021329 · **E-Mail:** [info@selbsthilfe-im-saarland.de](mailto:info@selbsthilfe-im-saarland.de)  
[www.selbsthilfe-im-saarland.de](http://www.selbsthilfe-im-saarland.de)

- **KISS – Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland**

Futterstraße 27 · 66111 Saarbrücken · **Tel.:** 0681 960213-0  
[www.selbsthilfe-saar.de](http://www.selbsthilfe-saar.de)

- **Saarländisches Bündnis gegen Depression**

Futterstraße 27 · 66111 Saarbrücken · **Tel.:** 0681 4031067  
**E-Mail:** [kontakt@depression-saarland.de](mailto:kontakt@depression-saarland.de)  
[www.depression-saarland.de](http://www.depression-saarland.de)

## Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen

- **Psychologische Beratungsstelle des Saarpfalz-Kreises**  
Am Forum 3 · 66424 Homburg · **Tel.:** 06841 104-8085
- **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier im Saarland**  
Pfarrgasse 9 · 66822 Lebach · **Tel.:** 06881 4065
- **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier im Saarland**  
Trierer Straße 20 · 66663 Merzig · **Tel.:** 06861 3549 und -74847
- **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier im Saarland**  
Hüttenbergstraße 42 · 66538 Neunkirchen · **Tel.:** 06821 21919
- **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier im Saarland**  
Ursulinenstraße 67 · 66111 Saarbrücken · **Tel.:** 0681 66704
- **Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen des Diakonischen Werkes**  
Großherzog-Friedrich-Straße 37 · 66111 Saarbrücken · **Tel.:** 0681 65722
- **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier im Saarland**  
Lothringer Straße 13 · 66740 Saarlouis · **Tel.:** 06831 2577
- **Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen des Caritasverbandes St. Ingbert** · Kohlenstr. 68 · 66386 St. Ingbert · **Tel.:** 06894 3876170
- **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier im Saarland**  
Werschweilerstraße 23 · 66606 St. Wendel · **Tel.:** 06851 4927
- **Haus der Arbeiterwohlfahrt Merzig, Suchtberatung, Suchtprävention, Schwangerschaftsberatung, Sexualpädagogik** · Schankstraße 22 · 66663 Merzig · **Tel.:** 06861 9348-0
- **Zentrum für Beratung der Arbeiterwohlfahrt in Saarlouis, Erziehungs- und Familienberatung**  
Prälat-Subtil-Ring 3a · 66740 Saarlouis · **Tel.:** 06831 9469-0

## Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände und Hilfsorganisationen hier auch speziell für zugewanderte Familien

- **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.**  
Feldmannstraße 92 · 66119 Saarbrücken · **Tel.:** 0681 92660-0
- **Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.**
  - **Caritas-Zentrum Saarpfalz** · Schanzstraße 4 · 66424 Homburg · **Tel.:** 06841/934850  
Kaiserstraße 63 · 66386 St. Ingbert · **Tel.:** 06894 92630
- **Caritasverband für die Diözese Trier e.V.**
  - **Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V.**  
Johannisstraße 2 · 66111 Saarbrücken · **Tel.:** 0681 30906-0
  - **Caritasverband für die Region Saar-Hochwald e.V.**  
Geschäftsstelle Saarlouis: Lisdorfer Straße 13 · 66740 Saarlouis · **Tel.:** 06831 93990  
Geschäftsstelle Merzig: Torstraße 24 · 66663 Merzig · **Tel.:** 06861 6016
  - **Caritasverband für die Region Schaumberg- Blies e.V.**  
Geschäftsstelle Neunkirchen: Hüttenbergstraße 42 · 66538 Neunkirchen · **Tel.:** 06821 9209-0  
Geschäftsstelle St. Wendel: DOM Galerie · Luisenstr. 2-14 · 66606 St. Wendel · **Tel.:** 06851 9356-0
  - **Caritasverband für die Diözese Trier e.V.**  
Landesaufnahmestelle Lebach · Pommernstraße 6 · 66822 Lebach · **Tel.:** 06881 936201-11
- **Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Saarland e.V.**  
Hohenzollernstraße 45 · 66117 Saarbrücken · **Tel.:** 0681 58605-0
- **Sozialwerk Saar Mosel gemeinnützige GmbH (SWMS)**  
Saarbrücker Allee 5 · 66663 Merzig · **Tel.:** 0151 14945591
- **Diakonisches Werk an der Saar**  
Zur Malstatt 4 · 66115 Saarbrücken · **Tel.:** 0681 700705
- **Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Saarland**  
Geschäftsstelle Saarland · Wilhelm-Heinrich-Straße 9 · 66117 Saarbrücken · **Tel.:** 0681 50040  
Landesaufnahmestelle Lebach · Ostpreussenstraße 14 · 66822 Lebach · **Tel.:** 06881 51616

## 5.3. Sozialämter

### Landesamt für Soziales

Hochstraße 67 · 66115 Saarbrücken  
Tel.: 0681 9978-0 · Fax: 0681 9978-2299 · E-Mail: [poststelle@las.saarland.de](mailto:poststelle@las.saarland.de)

### Regionalverband Saarbrücken

**Fachdienst 50 –  
Soziales Dienstleistungszentrum am Schloss**  
Schlossplatz 6-7 · 66119 Saarbrücken  
Tel.: Zentrale: 0681 506-0  
**Beratungs- und Informationsstelle:**  
Tel.: 0681 506-4948 und 0681 506-4949  
Fax: 0681 506-5090  
[www.regionalverband-saarbruecken.de](http://www.regionalverband-saarbruecken.de)

### Landkreis Saarlouis

**Kreissozialamt**  
Ahornweg 1-3 · 66740 Saarlouis  
Tel.: Zentrale: 06831 444-0  
Fax: 06831 444-222  
[www.kreis-saarlouis.de](http://www.kreis-saarlouis.de)  
**Infothek (Jugend- und Sozialamt):**  
Tel.: 06831 444-555  
Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen weiterhin in der Prof.-Notton-Straße 2, 66740 Saarlouis, beantragt werden.

### Landkreis Merzig-Wadern

**Amt für soziale Angelegenheiten**  
Am Gaswerk 3 · 66663 Merzig  
Tel.: Zentrale: 06861 80-0 · Fax: 06861 80-350  
[www.merzig-wadern.de](http://www.merzig-wadern.de)  
**Außenstelle Wadern**  
Oberstraße 9 · 66687 Wadern  
Tel.: Zentrale: 06871 507-0 · Fax: 06871 507-764

### Landkreis St. Wendel

**Kreissozialamt**  
Mommstraße 21-31 · 66606 St. Wendel  
Tel. Zentrale: 06851 801-0  
Fax: 06851 801-5091  
[www.landkreis-st-wendel.de](http://www.landkreis-st-wendel.de)

### Landkreis Neunkirchen

**Kreissozialamt**  
Martin-Luther-Straße 2 · 66564 Ottweiler  
Tel.: Zentrale: 06824 906-0  
Fax: 06824 906-1288  
[www.landkreis-neunkirchen.de](http://www.landkreis-neunkirchen.de)

### Saarpfalz-Kreis

**Amt für soziale Sicherung**  
Am Forum 1 · 66424 Homburg  
Tel.: Zentrale: 06841 104-0  
Fax: 06841 104 7522  
[www.saarpfalz-kreis.de](http://www.saarpfalz-kreis.de)

## Quellen

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016) Grundsicherung für Arbeitsuchende – Sozialgesetzbuch SGB II – Fragen und Antworten. Referat für Information, Publikation, Redaktion: Bonn.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015). Neue Familienzeit – Informationen zu Leistungen für Familien. Referat Öffentlichkeitsarbeit: Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015) Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit – Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Referat Öffentlichkeitsarbeit: Berlin.
- Bundesagentur für Arbeit (2016) Merkblatt SGB II - Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (2016) Merkblatt Kindergeld.
- Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (2016) Merkblatt Kinderzuschlag. Bundeszentralamt für Steuern.
- Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 30.
  - Homepage: [www.saarland.de](http://www.saarland.de)
  - Homepage: [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)
  - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2013) Der Familienhelfer – Ratgeber für Familien im Saarland. Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit. 4. Auflage: Saarbrücken.
- Broschüre BZgA „das Baby“.
- Bilder: Fotolia.com #103568376, #73458553, #102457241, #67922054, #67735281, #101069196, #41916291, #76361042, #70644454, #108969707, #67921914, #95559796, #45280889, #54480172, #86228135, #81614516, #44695624, #66540643, #76331846, #88064085

---

# WILLKOMMEN IM LEBEN, WILLKOMMEN IM SAARLAND

---

**Ein Begleitheft des Ministeriums  
für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
für Eltern**

[www.saarland.de](http://www.saarland.de)

---



Diese Information wird von der Landesregierung des Saarlandes im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf nicht zu Wahlwerbezwecken verwendet werden. Sie unterliegt hinsichtlich der Verwendung in politischen Debatten Beschränkungen. Bitte beachten Sie in jedem Fall die auf der Internetseite: [www.saarland.de/nutzungshinweise.htm](http://www.saarland.de/nutzungshinweise.htm) befindlichen Nutzungsbeschränkungen.

**Ministerium  
für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken

[www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)  
 /MSGFF.Saarland  
 @saarland\_de

**Service- und Kompetenzstelle Familie**  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
E-Mail: [ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de](mailto:ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de)  
Telefon: 0681 501-3275  
Telefax: 0681 501-3277

Saarbrücken 2016

• Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

**SAARLAND**

